

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 159.

Montag am 14. Juli

1862.

3. 227. a (6)

Einladung

zu Beiträgen für die Savigny-Stiftung.

Die großen und unvergänglichen Verdienste, welche sich Friedrich Karl von Savigny um die Rechtswissenschaft erworben hat, haben den Anlaß gegeben zur Errichtung einer den Namen des hochgeachteten Rechtslehrers führenden Stiftung zu dem Zwecke, um:

1. namhaften Leistungen auf dem Gebiete der vergleichenden Rechtswissenschaft, insbesondere solchen, welche das Römische und Germanische Recht in den Kreis der Vergleichung ziehen, ferner aber auch gebiegenen Arbeiten, die im Anschlusse an Friedrich Karl von Savigny's „Geschichte des Römischen Rechtes im Mittelalter“ der späteren Literatur- und Dogmen-Geschichte des Römischen Rechtes gewidmet sind, eine angemessene Belohnung zu Theil werden zu lassen;

2. besonders befähigte Rechtsgelahrte ohne Rücksicht auf Nationalität in den Stand zu setzen, die Rechtsinstitution fremder Länder durch eigene Anschauung kennen zu lernen.

Zur Förderung dieser Stiftung, deren Einkünfte abwechselnd den Akademien der Wissenschaften zu Berlin, München und Wien zur Verfügung gestellt werden sollen, hat sich über Anregung des in Wien für den Bereich des ganzen österreichischen Kaiserstaates bestehenden Central-Comités und über Aufforderung Seiner Excellenz des Herrn Staatsministers, in Laibach unter meinem Vorsitze ein besonderes Filial-Comité für Krain gebildet, welches es als seine Aufgabe betrachtet, den Zweck der Stiftung in den entsprechenden Kreisen bekannt zu machen, zu Beiträgen für das Unternehmen aufzufordern und das Ergebnis der Sammlung an das österr. Central-Comité einzusenden.

Im Namen dieses Filial-Comités, bestehend aus den Herren: Bürgermeister Michael Ambrosch, Dr. Erhbin Costa, k. k. Schulrath und Probst Dr. Anton Jarz, k. k. Finanzrath Dr. Friedrich Ritter von Kalltenegger, Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Dekar Pongraz, Dr. Nikolaus Reher, k. k. Landesrath Dr. Anton Schöppel, k. k. Landesgerichtsrath Eduard von Strahl und k. k. Notar Dr. Bartholomäus Suppanz — richte ich nun an alle Diejenigen, welche zur Gründung der Savigny-Stiftung beizutragen geneigt sind, die Bitte, die zur Beisteuer bestimmten Beträge entweder unmittelbar an das Präsidium der k. k. Landesregierung oder an einen der obengenannten Herren des Filial-Comités, der Savigny-Stiftung für Krain zu übergeben.

Das Ergebnis der Sammlung wird seinerzeit bekannt gegeben werden.

Laibach am 15. Juni 1862.

Für das Filial-Comité der Savigny-Stiftung in Krain:

Dr. Karl Altepitsch Edler von Krainsels m. p.
k. k. Landeschef.

3. 245. a (2)

Nr. 9090.

Bei der am 1. Juli d. J. stattgehabten 360. und 361. Verlosung der alten Staatsschuld sind die Serien: 22 und 100 gezogen worden.

Die Serie 22 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 5% von Nr. 16203 bis einschließlich Nr. 16846, im Kapitalbetrage von 979.474 fl., und die nachträglich eingereichten n. ö. ständischen Domestik-Obligationen, im ursprünglichen Zinsfuß von 4%, von Nr. 2050 bis einschließlich 2230 und Nr. 2298, im Gesamtkapitalbetrage von

257.219 fl. 45% fr., und die n. ö. ständ. Domestik-Obligationen, im ursprünglichen Zinsfuß von 6% von Nr. 2 bis einschließlich 13, im Kapitalbetrage von 21.366 fl.

Die Serie 100 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 5% von Nr. 9117 bis einschließlich 92.186, im Kapitalbetrage von 1.001.476 fl. 30 fr., und die nachträglich eingereichten ob-der-ennischen ständischen Domestik-Obligationen, im ursprünglichen Zinsfuß von 4%, von Nr. 5115 bis einschließlich 7897, und Nr. 13371, im Gesamtkapitalbetrage von 84.431 fl. 50 fr., und die ob-der-enns-ständischen Domestik-Obligationen, im ursprünglichen Zinsfuß von 3%, von Nr. 1/3 bis einschließlich 1/8, im Kapitalbetrage von 18.200 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insofern dieser mit 5% C. M. erreicht, nach dem mit der Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 26. Oktober 1858, 3. 5286 (R. G. B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5% auf öst. W. lautende Staatsschuldverschreibungen umgewandelt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei, nach Maßgabe der, in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5% auf ö. W. lautende Obligationen erfolgt.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain.
Laibach am 7. Juli 1862.

3. 239. a (1)

Nr. 1012.

Kundmachung.

Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung der Verfrachtung von militär-ärarischen Gütern für den ganzen Umfang der Monarchie, so wie nach den vorkommenden ausländischen Stationen, für die Zeit vom 1. November 1862 bis Ende Oktober 1863 mitteilt einer Offert-Verhandlung angeordnet.

Die Routen, auf welchen im Bereiche dieses Landes-General-Kommando innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer die Verfrachtung von Seite der Unternehmer stattfindet, so wie die Strecken und Orte, für welche die Beistellung von Loko-, dann Kalesch-Fuhren oder Bewägen für die etwaige Militär-Escorte nöthig sein dürfte, sind aus dem unten folgenden Verzeichnisse zu entnehmen.

Allgemeine Bedingungen:

1. Gegenstand der Offert-Verhandlung ist die Verfrachtung von Militär-Ärarial-Gütern — aller Art, — in dem Zeitraume vom 1. November 1862 bis Ende Oktober 1863 von und zu den nachbenannten Stationen, als:

A im Inlande.

a) von und zu den Monturs-Kommissionen in Stockerau, Prag, Brünn, Alkofen, Graz, Venedig, Jaroslau, Karlsburg und dem Depot in Wien;

b) von und zu den Fuhrwesens-Material-Depots zu Klosterneuburg, Marcin, Prag, Moldauthein, Olshan, Treviso, Pesth, Thorda und Drohobicz;

c) von und zu den Zeug-Ärtillerie-Kommanden in Wien nebst Filialen Steinfeld, Linz, Salzburg, in Graz, zu Innsbruck nebst dessen Filialen Kufstein, Franzensfeste, Bozen, Trient, in Karlsbad nebst dessen Filialen Czettin, Esseg, Brood, Gradisca, in Prag nebst Filialen zu Theresienstadt, Königgrätz, Josefstadt und Bergstadt, in Olmütz nebst dessen Filialen zu Brünn und Troppau, in Lemberg nebst dessen Filialen zu Przemyśl, Krakau, in Ofen nebst dessen Filialen zu Komorn, Pressburg, Neusohl,

Kaschau, Nagy-Banya, Debreczin, in Karlsburg nebst Filiale zu Hermannstadt, in Temeswar nebst dessen Filialen zu Peterwardein und Urad, in Stein nebst dessen Filialen zu St. Veit und Laibach, in Trieste nebst Filiale zu Pola, in Zara nebst dessen Filiale zu Ragusa, Spalato, Fessina, Cattaro, Sebenico, Castelnovo, Dubua und Stefano, — in Venedig, — in Verona nebst Filiale zu Peschiera, Palmanova, Udine, in Mantua nebst Filiale zu Legnago;

d) von und zu dem Feuergewehr Zeug-Ärtillerie-Kommando in Wien nebst Filiale zu Prag;

e) von und zu dem Geschütz-Ärtillerie- und Raketen-Ärtillerie-Kommando in Wien und bei Wiener-Neustadt;

f) zu den Beschäl- und Remontirungs-Kommanden zu Stadl bei Lambach,

Graz

Nimburg an der Elbe

Brünn

Drohobicz

Stuhlweisenburg

Großwardein

Sepsi St. György

g) zu den Gestüten in Mezöhegyes, Vabolna, Kisber, Radau, Piber, Ostiach;

h) von und zu dem Pionnier-Ärtillerie-Depot in Klosterneuburg, Verona und Pesth;

i) von dem Haupt-Medikamenten-Depot in Wien, dann den Medikamenten-Depots zu Prag, Pesth, Lemberg, Verona, in die kleineren Medikamenten-Depots, Festungs- und Garnisons-Apotheken;

k) von den Armee-Anstalten zu den Truppen, dergleichen;

l) zu den Bildungs-Anstalten.

B. in's Ausland.

Von den Armee-Anstalten zu Prag nach Mainz, Ulm und Rastadt.

2. Auf Früchten- und Natural-Transporte überhaupt erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Sicherstellung nur dann, wenn Versendungen aus einem Verpflegsbetriebe in den anderen, oder aus einem Kronlande in das andere stattfinden. Hierbei steht es jedoch den Verpflegs-Magazinen oder den Landes-General-Kommanden, mit Rücksicht auf den eingeführten Naturalien-Beischaffungs-Modus, frei, eingekaufte Naturalien auch durch andere Bekehranten transportieren lassen zu können, falls deren Frachtlohn billiger als die für das betreffende Kronland stipulirten Kontrakt-Frachtpreise sind. Natural-Transporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazins-Station in die entfernter gelegenen Stabs- und Dislokations-Orte gehören in den Manipulations-Betrieb der Verpflegs-Magazine und sind von diesen, wie bisher, zu besorgen.

3. Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bauplätze und Bedarfsorte ist mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst gleichzeitig zu kontrahieren, und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4. Die Güter-Versendungen mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiffahrt besorgt die Militär-Verwaltung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offert-Verhandlung nicht inbegriffen ist.

5. Die im Absätze 1 bezeichnete Verfrachtung umfaßt sohin — unter obigen Ausnahmen — alle Sendungen von und zu den Armee-Anstalten, bezüglich der Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe; ferner alle Güter-Sendungen per Achse zu Land mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffen.

6. Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen und es steht jedem österreichischen Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Befähigung zur Besorgung des Verfrachtungs-Geschäftes gehörig auszuweisen und dem Militär-Aerar die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande ist, frei, sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offerts zu betheiligen.

7. Die Offerte haben Anbote über sämtliche derlei vorkommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer mit Benützung der vorhandenen Wasserstraßen und Landwege zu enthalten, und je nachdem der Transport zu Wasser mittelst Segel- oder Ruder Schiffen — oder zu Lande per Achse mittelst Zugvieh bewirkt werden wird, den Preis eines Zollzentners, und zwar bei Ersterem für die ganze Wegestrecke, bei Letzterem per Meile, und rücksichtlich der Zu- und Abfuhr der Militär-Güter von den ärarischen Anstalten zu den Eisenbahnstationen und Dampfschiffahrts-Landungs- und Abfahrtsplätzen den Preis eines Zollzentners für die ganze Wegestrecke in öst. Währung, zahlbar in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde zu enthalten.

Bei gleichgestellten Preisen wird unbedingt jenen Offerten der Vorzug gegeben, welche für die größten Länder-Komplexe lauten.

8. Da die zu verfrachtenden Güter entweder gefährliche, voluminöse oder nichtgefährliche Güter sind, so werden die Preisangebote auch eines Theils für gefährliche oder voluminöse, anderen Theils für nichtgefährliche Sendungen zu stellen sein.

9. Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militär-Escorte beigegeben wird, müssen für diese Escorte auch die nöthigen Beiwagen beigelegt werden, daher auch für Letztere die Preis-Anbote zu stellen sind.

10. Dort, wo es nothwendig ist, und Lokofuhren angefordert werden, sind auch solche vom Kontrahenten beizustellen, und auch der Preis. a) einer Lokofuhr für Personen und Kaleschfuhren, oder

b) für Waren- und Material-Transporte, letztere mit dem Ladungsgewichte eines 2- oder 4spännigen Wagens für den ganzen oder halben Tag angegeben werden.

11. Ist der Differenz verpflichtet, seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hiezu berufenen Behörde ausgestellte Zeugniß über seine Eignung zur Ausübung des Verfrachtungs-Geschäftes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugniß über die Solidität und das zureichende Vermögen zur Sicherheitsleistung für das Aerar beizulegen.

12. Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für den Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Badium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Pauschal-Summe festgesetzt wird, und zwar:

für Nieder- und Oberösterreich	800 fl.
„ Salzburg	400 „
„ Steiermark	400 „
„ Tirol	400 „
„ Böhmen	1000 „
„ Mähren	500 „
„ Schlesien	400 „
„ Venetien	1000 „
„ Kärnten, Krain und Küstenland	1000 „
„ Ungarn	1000 „
„ Siebenbürgen	500 „
„ Galizien und Bukovina	1000 „
„ Banat u. serb. Wojwodschast	500 „
„ Kroatien und Slavonien	500 „
„ Dalmatien	500 „

öst. Währung.

13. Das erlegte Badium wird jenen Differenzen, deren Anbote nicht genehmigt werden, sogleich zurückgestellt; bei bewilligten Angeboten jedoch hat der Differenz, als Ersteller, das Badium binnen 8 Tagen nach erfolgter Verständigung bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen, und dieser Betrag sohin als Kau-

tion zur Sicherstellung des Militär-Aerars für die genaue Erfüllung der Vertrags-Verbindlichkeiten des Erstehers zu dienen.

14. Sowohl das Badium als die Kaution kann entweder in barem Gelde oder in Staatsschuld-Verschreibungen erlegt werden, welche Letztere nach dem Börsenkurse des Ertragstages, in so ferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über dem Nennwerthe angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badium oder Kaution angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Prokuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Badium noch als Kaution angenommen.

15. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel versehen, und von dem Differenzen unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nr. ddo. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollinhaltlich zu unterwerfen.

16. Das Offert ist für den Differenzen, welcher sich des Rücktrittbefugnisses und der im §. 862 des a. b. Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, — für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteller von der erfolgten Genehmigung seines Offertes Seitens des k. k. Kriegs-Ministeriums verständigt worden ist.

17. Der Differenz bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Angeboten für den Transport mittelst Achse oder zu Wasser, für Beistellung von Loko- und Kaleschfuhren u. nur ein oder der andere angenommen würde.

18. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgearbeiteten Offerte sind versiegelt, bis längstens 31. Juli 1862 Vormittags entweder unmittelbar — beim k. k. Kriegsministerium, oder bei dem betreffenden Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangenden Offerte unerschlossen dem k. k. Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen. Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termins, — sei es beim Kriegsministerium, oder bei einem Landes-General-Kommando, überreicht werden, — bleiben unberücksichtigt.

Spezielle Bedingungen.

19. Die Verfrachtung hat auf den kürzesten, und die Sicherheit und Konsevation des zur Versendung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen direkte vom Ergänzungs- oder Anschaffungs-, zum Verbrauchs- oder Bedarfs-Orte zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des k. k. Militär-Aerars affekurirt werden.

20. Dem Unternehmer bleibt es übrigens hiebei freigestellt, insoweit eine andere entferntere Route selbst zu wählen, — jedoch wird ihm von Seite des Aerars nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Vertrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste Route entfällt, und es kann auch hiedurch keine Aenderung in der für die vertragsmäßig ausgesprochene Route festgesetzten Verfrachtungszeit angefordert werden.

21. Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmsorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe, wenn das Militär-Aerarial-Gut unbeschädigt abgegeben worden ist, — an den Verfrachtungs-Unternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldempfang und zur Quittierung hierüber berechtigten Bevollmächtigten.

22. Während des Transports haftet für das vollkommen und wohlverpackt übernommene Aerarial-Gut im Allgemeinen der Kontrahent, wel-

cher alle Mauth- und derlei Auslagen zu bestreiten hat, in der Art, daß er die wohlverschlossenen und plombirten Koffen, Ballen, Kisten in dem auf dem Ladscheine angezeichneten Sporkogewichte und nach der daselbst angemarkten Anzahl äußerlich unbeschädigt, und vor jedem abwendbaren Einflusse der Elemente geschützt, so nach in gleicher Eigenschaft, wie solche bei der Uebernahme vorhanden war, abzuliefern verpflichtet ist.

23. Geht das zur Verfrachtung übernommene militär-ärarische Gut durch Verschulden des Kontrahenten oder seiner Leute ganz oder theilweise verloren oder zu Grunde, so haftet der Kontrahent für den dem Militär-Aerar zugefügten Schaden mit seiner Kaution und seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, und so wie das Faktum des eingetretenen Schadens — kommissionell unter Beiziehung zweier unbedenklicher, sachverständiger Zeugen und des Frachtunternehmers oder dessen Bevollmächtigten sogleich bei der Abgabe des Frachtgutes, oder je nach Umständen an Ort und Stelle der stattgefundenen Beschädigung zu erheben ist, hat die auf Grund dieser Thatbestands-erhebung von der Militär-Rechnungs-Kontroll-Behörde (Militär-Buchhaltung) verfaßte oder richtig gestellte Schadenberechnung als öffentliche, vollen Beweis machende Urkunde zu gelten, und der Kontrahent ohne irgend eine Einwendung die hiernach entfallende Schadenersatz-Summe als liquid anzuerkennen. In letzterer Beziehung werden jedoch, — wenn der Kontrahent sich nach dem kommissionellen Befunde über die Größe des Schadens nicht einverstanden erklärt, die betreffenden Militär-Behörden ermächtigt, sogleich auch eine gerichtliche Schätzung des Schadens veranlassen zu dürfen, um die ärarischen Ersatz-Ansprüche weiters gerichtsordnungsmäßig verfolgen zu können.

24. Für Beschädigungen, welche dem Militär-Aerarialgute durch nicht abzuwendende Elementar-Einflüsse zugegangen sind, hat der Verfrachtungs-Unternehmer im Allgemeinen nicht zu haften. Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungs-Unternehmer durch ortsobrigkeitliche Zeugnisse die angeblichen Elementar-Ereignisse darthun und durch gerichtliche Zeugnisaussagen oder Kunstbefunde den Beweis liefern, daß trotz allen anzuwendenden möglichen und wirklich angewendeten Vorsichtsmaßregeln und Schutzmitteln dem beschädigenden Einflusse dieser Zufälle nicht vorgebeugt werden konnte.

Wird dieser Beweis nicht hergestellt, oder hat der Unternehmer die ihm obgelegene Affekurirung des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Zufall ausführbar gewesen wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militär-Aerar zu ersetzen.

25. Der Kontrahent ist verpflichtet, bei sämtlichen, innerhalb der Grenzen eines Kronlandes, oder innerhalb des Rayons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, befindlichen Armee-Anstalten dann im Siege der Militär-Verwaltungs-Behörde — Bestellte zu ernennen, welche über erhaltenes Aviso das zu verfrachtende Gut vom Orte der Absendung zu übernehmen und an den Ort der Bestimmung, in so ferne derselbe innerhalb des Rayons, auf welchem er die Verfrachtung übernommen hat, liegt, direkte — oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Aerar aufgestellten Verfrachtungs-Unternehmer — soferne das Gut in den dem Letzteren zustehenden Verfrachtungs-Rayon abzuschicken und weiter zu expediren ist, zu leiten; da er sämtliche für die Verfrachtung der Militär-Aerarial-Güter aufgenommenen Spediteure, deren Name und Ubikationsort entsprechend verlaublich wird, unter sich in gegenseitige Geschäfts-Verbindung und Einverständnis zu treten haben werden.

26. In Rücksicht solcher Verfrachtungs-Übergänge ist jeder Frachtunternehmer, welcher ein Aerarialgut nicht unmittelbar von einer Militär-Anstalt oder Behörde, sondern von einem Verfrachter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der

Collien, Ballen und Kisten etc. mit Beziehung auf den Ladschein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verletzungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militär-Behörde, oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch unparteiische Schlichter vorzunehmenden Augenscheines, Art und Umfang des Schadens zu konstatiren, widrigens angenommen wurde, daß er die Ladung vollzählig und im unbeschädigten Zustande übernommen habe, und er für alle bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militär-Anstalt oder Behörde hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Verar den Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herrühren.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Aerialgut zur weiteren Verfrachtung an den Verfrachter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Spediteurs auszuweisen, — widrigens er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militär-Behörde oder Anstalt hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transporte dieses Gutes theilhabenden Unternehmern dem Verar zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlöhnes an jene Beauftragten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfs-Anstalt, sondern an einen andern Verfrachter zur Weitertransportierung übergeben, hat zwar ebenfalls — laut S. 21 der vorliegenden Bedingungen, von Seite der obbenannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen; die Zahlung selbst wird aber, wenn sich im Orte des Verfrachtungs-Ueberganges ein Militär-Platz oder Stations-Kommando befindet, — welches in solchen Fällen dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den andern Verfrachter zu interveniren hätte, — durch Vermittlung desselben, sonst aber durch direkte Zusendung an den Verfrachter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verfrachter, wie es in diesem §. 26 ausgesprochen ist, über die vollständige und unbeschädigte Frachtübergabe, resp. Uebernahme, gehörig ausgewiesen hat, und gegen den Anspruch der Frachtlöhnszahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

27. Sämmtliche Kontrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut,

a) wenn solches ganz oder auf die Strecke von wenigstens 3 Meilen bis zur nächsten Eisenbahn-Station oder Ladungsplatz per Achse geführt werden muß, im Gewichte von 1 bis 30 Zentner binnen 48 Stunden, über 30 Ztr. bis 60 Ztr. binnen 4 Tagen

„ 60 „ „ 100 „ „ 5 „
über 100 „ „ 8 „
zu übernehmen, und beim Transporte per Achse wenigstens drei Meilen des Tages zurückzulegen. Erstreckt sich die Entfernung des Abladeortes von der Eisenbahnstation oder dem Landungsplatz nicht auf 3 Meilen, so hat der Kontrahent nach Verlauf von 48 Stunden nach erhaltenem Aviso bis 60 Zentner; binnen 3 Tagen bis 100 Zentner, und binnen 5 Tagen jede höhere Gewichtslast zu verladen, und längstens am nachfolgenden Tage nach der Verladung bis zu den Eisenbahnstationen oder Landungsplätzen verführen zu lassen, und für deren unverzügerte Weiterexpedition zu sorgen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung per Achse bemessenen Zeit wird der Tag des Auf- und Abladens nicht gezählt.

b) Beim Transporte mittelst Eisenbahn, so wie jenen mit der Dampfschiffahrt, welcher von der Militärverwaltung selbst besorgt wird, kommt bloß hier zu bemerken, daß der Kontrahent, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei Uebernahme der Fracht nach

dem im Punkte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu benehmen, und zur Behebung der Fracht die nach dem Gewichtes-Verhältnisse vermögende Punkt 27 der Bedingungen angesetzten Termine zu achten hat.

Uebrigens ist der Verfrachter gehalten, sich hierbei über das zugekommene Aviso wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, sowie über den Zeitpunkt, mit welchem ihm von Seite des Eisenbahn- oder Dampfschiffahrt-Expedit die Güter zur Disposition gestellt wurden, legitimiren zu können.

c) Beim Transporte zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiffen kann namentlich bei längeren Fahrten im Allgemeinen kein Termin festgestellt werden, doch bleibt es der abspe- dierenden Behörde überlassen, im Einverständnisse mit dem Kontrahenten von Fall zu Fall den Termin festzusetzen, binnen welchem das Militär-Aerialgut an dem Orte seiner Bestimmung anlangen muß.

Es wird daher bloß festgestellt, daß die Verladung pr. Schiff bis 50 St. 2 Tage

„ 100 „ 4 „
von 100 „ aufwärts

8 Tage nach erhaltenem Aviso stattfinden muß, und daß nach geschehener Verladung das Schiff den nächstfolgenden Tag, — Elementar-Ereignisse ausgenommen, — vom Landungs- bezügl. Ausladungsplatz, direct an den Bestimmungsort abzugehen hat.

28. Trifft die auf eine oder die andere Art versauerte Ladung verspätet ein, und wird sonach die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder kurzfristig festgesetzte, oder für die betreffende Route speziell bestimmte unerlässlich notwendige Mitteldurchschnittszeit auffallend überschritten, kann weiters eine derlei Verspätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Kontrahenten für die, sonst unbeanstandet übergebene Ladung nur jener niedere Frachtlöhnsbetrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach dem Gewichte der Ladung sonst enthaltende Frachtlohn durch die Zahl der zur Verführung kurzfristig oder sonst als Mittel-Durchschnittszeit festgesetzten Tage dividirt, und ein 10% Betrag dieses Quotienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedungenen Gesamt-Frachtlohns-Berichte in Abzug gebracht wird.

29. Der Erstehet wird beim Eintritte von Kriegereignissen, insofern jenes einzelne Kronland, oder jener Ländercomplex, innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegsschauplatz fällt, oder nahe an denselben grenzt, von den eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten bezüglich jenes Kronlandes, welches eben in den Kriegsschauplatz fällt oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges entbunden.

Die diesfälligen Preisansforderungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den ungestörten Verkehr mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungsarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegereignissen werden besondere Anbote eingeholt, oder die Verfrachtung von der Militär-Verwaltung selbst besorgt.

30. Der Kontrahent ist verpflichtet, auf dem Ladungscheine die richtige Uebernahme des Militär-Aerialgutes nach Anzahl der Coll., Ballen, Kisten etc. und dem angegebenen Sporec-Gewichte zu bestätigen.

31. Bei Verfrachtungen per Achse ist der Kontrahent verpflichtet, vollkommen geeignete Wagen beizustellen, dieselben zum Schutze des Aerialgutes gegen die Witterungs- und Elementar-Ereignisse mit zureichenden guten Flechten, Plachen oder Rohrmatten zu versehen, Packstricke, Stroh und sonstige zum Packen nöthige Erfordernisse beizugeben. Wenn unzerlegbare Fuhrwerke oder Geschütze transportirt würden, sind für dieselben die nöthigen Zugthiere beizustellen, für welche nach dem konstatirten Gewichte der transportirt werdenden Fuhrwerke und Geschütze, einschließig der auf den Fuhrwerken etwa verladenen Lasten die festgesetzte Vergütung per Zollzentner und Meile geleistet wird.

32. Die übernommene Fracht ist unaufgehalten auf derselben Achse, mit Zurücklegung von wenigstens 3 Meilen per Tag an den Bestimmungsort zu überführen. Ausgenommen sind stattgefundenen Elementar-Ereignisse und die in Folge derselben eingetretene gänzliche Sperrung der Kommunikation, sohin Ueberschwemmungen, Erd- und Felsenstürze, zerstörte Brücken.

33. Ueber derlei Ereignisse und hindurch bedingte Verspätung des Eintreffungstermines am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung vor dem sonst festgesetzten Pönalabzuge mit den ortsoberkeitlichen, dort, wo es thunlich, mit den von der kompetenten Gerichtsbehörde bestätigten Zeugnissen zu legitimiren.

34. Während eines solchen, durch Elementar-Ereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes haftet der Kontrahent für das zur Verfrachtung übernommene Militär-Aerialgut, wie während des Transportes selbst, und ist verpflichtet, eine solche, durch Elementar-Ereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Stockung des Transportes durch die nächstgelegene Militärbehörde der abspe- dierenden Armee-Anstalt oder Truppe in dem Falle allsogleich zur Kenntniß zu bringen, wenn das dem Weitertransporte hemmende Hinderniß voraussichtlich binnen der nächsten drei Tage nachgehoben werden könnte.

35. Mit dem Aerialgut darf kein Privatgut gleichzeitig verladen und verfrachtet werden.

36. Bei Pulver- und Munitionstransporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt, sind solche separat zu verladen, auf den betreffenden Wagen schwarze Fahnen auszustrecken. Die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des aufgeladenen Gutes zu verständigen, das Tabakrauchen ihnen zu untersagen; sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wagen kein Feuer oder Licht unterhalten, derlei Wagen müssen in entsprechender Entfernung von einander fahren und dürfen nur außerhalb der Ortschaften auf entsprechenden Plätzen halten und übernachten.

37. Bei allen größeren Transporten per Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munition und feuergefährlichen Materialien, überhaupt müssen vom Kontrahenten, Kondukteure oder Schaffer zur Beaufsichtigung von derlei Transporten beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigegebenen Militär-Eskorte sich zu fügen haben.

38. Für die Kalesch- oder Lokofuhren wird der halbe Tag von 6 Uhr Früh bis 12, und von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr, der ganze Tag von 6 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends mit Rücksicht auf die Fütterungszeit angenommen.

In jenen Fällen, wo eine Kalesch oder Lokofuhr entweder schon vor 6 Uhr Früh bestellt, oder bei einem halben Tage über die 12. rückwärtlich 7. Stunde hinaus, jedoch nicht durch einen ganzen Tag, oder eine ganztägige Fuhr über 7 Uhr Abends benützt, oder endlich eine solche Fahrgelegenheit zu einer längeren, mehrere Tage umfassende Fahrt benützt würde, und sich der Kontrahent für derlei einzeln vorkommende terminüberschreitende Fuhrbenützigungen nicht durch andere, während der Kontraktdauer mit milderer Benützung beigegebene Fuhrer, wofür jedoch kontraktmäßig die volle Zahlung für den halben oder ganzen Tag geleistet wurde, ausgeglichen finden sollte, ist nach Umständen von dem für die halbe, beziehungsweise ganztägige Fuhrbenützigung kontraktmäßig festgesetzten Vergütungsbetrag der für eine Stunde entfallende Betrag zu berechnen, und dieser zur Basis der nach Billigkeits-Grundsätzen festzusetzenden Vergütung für obige Terminüberschreitungen anzunehmen.

39. Bei Verfrachtung mit der Eisenbahn oder mittelst der Dampfschiffe wird das Aerialgut von der spe- dierenden Armee-Anstalt oder von der zunächst an der Eisenbahnstation oder dem Dampfschiff-Abfahrtsorte stationirten Militärbehörde selbst zur ununterbrochenen Ueberführung bis an den Ausgangspunkt der Bahn oder bis an den Landungsplatz des Dampfschiffes aufgegeben, vom Ausgangspunkte der

Eisenbahn, oder am Landungsplatze des Dampfschiffes aber unter Beobachtung der für den Uebergang einer Verfrachtung von einem auf den andern Verfrachter festgesetzten Direktiven (Punkt 26 und 27) vom Kontrahenten für die Landfracht oder zur Verfrachtung mittelst Ruder- oder Segelschiff übernommen, sohin entweder direkte bis an den Verbrauchsort oder Bedarfsort weiter transportiert, oder an den im nächstgelegenen Kronlands-Bezirk aufgestellten Kontrahenten für die Land- oder Wasserfahrt, behufs der Weiterspeditung an den Verbrauchsort oder Verbrauchsort übergeben.

40. Für Verfrachtungen mit Ruder- und Segelschiffen wird bemerkt, daß, wenn wegen Unfahrbarkeit der einen oder andern Stromstrecke das verladene Militär-Aerarialgut durch mindestens 3 Tage weiter befördert werden könnte, und sohin bis zur Behebung dieses Anstandes voraussichtlich längere Zeit liegen bleiben müßte, der Verfrachtungsunternehmer verpflichtet ist, sogleich für eine andere Weiterbeförderungsart des Frachtgutes zu sorgen, unter Einem aber auch die nächstgelegene Militärbehörde oder die abspedirende Anstalt hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Kontrahent hat daher durch seine Bestellten Sorge zu tragen, daß ein derlei Fall ihm, sowie durch ihn der Militärbehörde mitgetheilt, übrigens zur Verfrachtung überhaupt nur dann die Wasserstraße gewählt werde, wenn derlei Vorfälle voraussichtlich nicht eintreten.

41. Bei der Verfrachtung zu Wasser haben für den Kontrahenten im Allgemeinen dieselben Haftungsgrundsätze zu gelten, welche bei der Verfrachtung zu Lande ausgesprochen wurden, und ist sich mit Rücksicht auf die allgemein festgestellte Bedingung wegen Affekurierung des zu verfrachtenden Gutes bezüglich der Beschädigungen desselben durch Elementar-Ereignisse oder Zufälle während des Transports nach den dießfalls bestehenden Bestimmungen zu achten.

42. Die zur militär-ärarischen Verfrachtung benötigten Ruder- und Segelschiffe müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragfähigkeit zureichend erprobt sein, — worüber sich dort, wo ein k. k. Hafenamt besteht, so wie über den Tonnellat-Raum des Schiffes mit dem Hafenamte, — sonst mittelst des von der betreffenden politischen Behörde ausgestellten Zertifikates auszuweisen kommt.

43. Das militär-ärarische Gut darf nicht auf dem Verdecke geladen und muß durch Unterlagen, dann Rohmatten und alle möglichen Schutzmittel vor dem Eindringen der Nässe und sohin vor Beschädigungen wohl verwahrt werden.

44. Bei Munitions- und Gewehr-Transporten zu Wasser ist die beigegebene Escorte-Mannschaft unentgeltlich mitzuführen, hinsichtlich des Feuers und Lichtes jede mögliche Vorsicht zu beobachten und auf dem Schiffe eine schwarze Fahne auszustocken.

Wenn der Schiffsraum eine Zuladung von Privatgut gestattet, bleibt der Kontrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, verantwortlich.

45. Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ganzen Ladung etwas über Bord geworfen werden müßte, bleibt der Kontrahent verbunden, das etwa über Bord geworfene ärarische Gut dem Aerar in dem Falle vollständig zu ersetzen, wenn das an Bord befindliche Privatgut vom Seewurfe ganz oder zum Theile verschont geblieben wäre.

Der Kontrahent ist überhaupt verpflichtet, das editto politico di navigazione die sonstigen Schiffsfahrtsgesetze zu achten, überhaupt was die ordinären oder extraordinären Havarien betrifft, und falls das Schiff oder dessen Ladung auf der Reise oder im Hafen ein Unglück treffen sollte, sich nach jenen Merkantilgesetzen zu verhalten, welche in den bezüglichen Häfen festgesetzt sind.

Es soll daher der Kontrahent bei einem aus was immer für einer Ursache sich ergebenden Unglücke mit dem Schiffe oder der Schiffsladung gehalten sein, hiervon der nächstgelegenen

Militärbehörde Anzeige zu erstatten, und Hilfe und Unterstützung anzufuchen.

Es versteht sich ferner von selbst, daß in allen Unglücksfällen, welche nicht voraussehen oder abzuwenden waren, daher als casus fortuiti majoris anzusehen sind, sich vom Kontrahenten nach den allgemeinen Schiffsfahrts-Gesetzen mit der Provadi fortuna zu rechtfertigen ist, so wie sich derselbe dem Lex Rhodia de jactu in allen Fällen, wo letzteres zum Vortheile des Aerars sich anwenden läßt, unterziehen muß.

Der Kontrahent verliert jeden Anspruch auf Ersatz der das Militär-Aerar treffenden Havarietangente, sobald er bei einer Havarie ohne Einwilligung der Vertreter des Aerars dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes sich unterzieht.

46. Auf Grundlage der von dem k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertrags-Urkunden ausfertigt.

Sollte sich aber ein Ersterer weigern, diese Kontrakt-Urkunden zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages, und das k. k. Militär-Aerar soll sowohl in einem solchen Falle, als auch wenn der Ersterer zwar das förmliche Vertrags-Instrument fertigte, aber entweder die Vertrags-Kaution innerhalb der oben festgesetzten Frist nicht erlegte, oder in einem anderen Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllte, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauen Erfüllung zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten, oder auch außer dem Lizitationswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen, und die Differenz zwischen dem neuen und den dem Kontraktbrüchigen Ersterer zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erholen, in welchem Falle die Kaution auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergebe, oder der Kautionsbetrag dieselbe übersteige, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militär-Aerar freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Ersterer der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

Die Auslagen für Stemplung des Kontraktes oder der Kontraktstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersterer, wobei bemerkt wird, daß sich rückichtlich der Bemessung und Einhebung der betreffenden Stempelgebühren nach der vom Kriegsministerium erlassenen Zirkular-Berordnung vom 7. Juni 1861, Abtheilung 12, Nr. 2505, welche bei sämtlichen Militär-Anstalten und Behörden eingesehen werden kann, zu bemessen ist.

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Verfrachtungs-Bedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen, verbinden; zugleich haben sie aber Einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militär-Behörden ergehen, mit welchen alle auf das Verfrachtungs-Geschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen und die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf das Verfrachtungs-Geschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der, die Verfrachtung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht die-

selben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschafts-Mitgliedern gefertigten Erklärung, der mit der Ueberwachung der Kontrakts-Erfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

Alle aus diesem Verfrachtungs-Vertrage für den Ersterer hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Aerar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Die etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten werden von dem Landes-Militär-Gerichte ausgetragen, dem sich der Different ausdrücklich unterwirft.

Formular zum Offerte.

Ich Endesgefertigter erkläre (Wir Endesgefertigte) erklären zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen, in Gemäßheit der von mir (uns) eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung, Nr. ddo. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten allgemeinen und speziellen Bedingungen für die Verfrachtung der Militär-Aerarial-Güter, denen ich mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (unterwerfen), die während des Zeitraumes vom November bis Ende Oktober innerhalb des Kronlandes . . . vorkommenden Verfrachtungen sämtlicher Militärgüter zu Wasser mit Ruder- oder Segelschiffen . . . , zu Lande per Achse, ferner die Beistellung der Loco- und Kaleschfuhren und Beiwagen für die Militär-Escorte um nachfolgende Preise übernehmen zu wollen.

1. Verfrachtung per Achse:

- a) für gefährliche,
- b) „ voluminöse,
- c) „ alle sonstigen Güter zu (mit Buchstaben den Preis anzusetzen) öst. Währ. per Zoll-Zentner und Meile.

2. Für die Güter- Zu- und Abfuhren von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, pr. Zoll-Zentner für die ganze Wegestrecke.

3. Verfrachtung zu Wasser und zwar: von . . . bis à . . . öst. Währ.

von . . . bis à . . . öst. Währ. u. s. w. per Zollzentner für gefährliche, voluminöse und sonstige Güter.

4. Einen zweispännigen Beiwagen à . . . öst. Währ. pr. Meile.

5. Eine Kaleschfuhr für den halben Tag à . . . öst. Währ., für den ganzen Tag à . . . öst. Währ.

6. Eine zweispännige Loco-fuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Zentner, für den halben Tag à . . . öst. Währ., für den ganzen Tag à . . . öst. Währ.

7. Eine vierspännige Loco-fuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Zentner, für den halben Tag à . . . öst. Währ., für den ganzen Tag à . . . öst. Währ. beizustellen.

Beigegeben wird das Zeugniß der Handels- und Gewerbekammer zu N. N. über die Eignung des (der) Gefertigten zur Ausübung des Expeditions-Geschäftes und das gerichtlich bestätigte Zeugniß über dessen (deren) Solvität, Vermögens-Verhältnisse und die hiedurch gebotene Gewährleistung für das hohe Militär-Aerar. Das vorgeschriebene Vadium pr. . . wird in Staatsschuld-Verschreibungen oder in Barem unter gestiegelter Couvert besonders beigegeschlossen.

Sign. . . am . . . ten . . . 1861.

Unterschrift.

Aufschrift auf das Offert von Außen.

Offert des N. N. wegen Uebernahme der Verfrachtung und Beistellung von sonst erforderlichen Fuhren im Militär-Jahre . . . , innerhalb des Kronlandes N. N.

Aufschrift auf das unter besonderen Couvert einzureichende Vadium.

Vadium des N. N. zum Offerte wegen Verfrachtung der Militär-Güter pro . . . , innerhalb des Kronlandes N. N., bestehend in . . . fl. in Staatspapieren oder . . . Stück Banknoten öst. Währ. à 100 fl. à 10 fl. u. s. w.

Verzeichniß

der laut vorstehender Kundmachung sicherzustellenden

A. Frachtrouten und Beiwägen *)

a) zu Land, mit Ausschluß der Eisenbahn.

Von	über	bis und umgekehrt	Badium * *	
Stein in Krain	—	† St. Veit in Kärnten	1000 fl.	
Laibach	—	† Stein		
	Krainburg Neumarkt Klagenfurt	† St. Veit		
	—	Villach		
	Tarvis	Malborghetto		
	Neustadt	† Mone Predil		
	Montfalcone	† Karlstadt		
	Görz	† Udine		
Sagrado	—	† Gradiska	300 fl.	
Steinbrück (Eisenbahnstation)	Rann	† Romans		
Adelsberg	—	† Palmanuova		
St. Peter (Eisenbahnstation)	—	† Udine		
Klagenfurt	Bölkermarkt	† Palmanuova		
	Villach	† Agram		
	Spital	† Fiume		
	Lienz	† Fiume		
Bogen	Brunnecken Franzensfeste	† Marburg	300 fl.	
	Bogen	† Bogen		
		† Sigmundskron		
		† Meran		
		† Glurns		
		† Waiders		
		† Lander		
Innsbruck	Bludenz	† Pludenz	1000 fl.	
	Innsbruck	† Feldkirch		
		† Bregenz		
		† Innsbruck		
		Hall		† Rustein
		—		† Waiders
		Bludenz		† Bregenz

Von	über	bis und umgekehrt	Badium * *
Trient	—	† Burgo di Bella † Lardaro † Bal di Strino † Gligenti	1000 fl.
Bogen	—	† St. Leonhard † Gomagor	200 fl.
Roveredo	—	† Riva	
Udine	Gemona Pontafel	† Klagenfurt Cividale	200 fl.
Casarsa	—	† Portogruaro	60 fl.
Agordo	Belluno Serravalle	† Conegliano	500 fl.
	Feltre Primolano Balsugana	† Trient † Sigmundskron	
	Roveredo	Schio	
Dreviso	Montebelluna	† Feltre	300 fl.
Padua	Bassano	† Primolano † Trient	
	Monfelicie	† Este † Rovigo † Badia	
Verona	—	† Legnago	20 fl.
Mantua	Sanguinetto Legnago Montagnana Este	† Monfelicie	300 fl.
	—	† Ostiglia	
	Triest	—	
Madresina Duino		† Görz † Palmanuova † Udine	600 fl.
Castelnuovo Fiume		† Karlstadt	
Triest	Capo d' Istria Pisino	† Pola	
Sessana	zum Pulvermagazin	† Servolo bei Triest	

*) Bei welcher Station in der Kolonne „bis“ das Zeichen † vorkommt, bis dorthin, beziehungsweise von dort aus, sind auch die Beiwägen für die Güter notwendig, und daher zu offeriren.

b) Zu Wasser.

Von	bis und umgekehrt	Badium fl.	Von	bis und umgekehrt	Badium fl.
Duino	Pola Fiume Zara Benedig Verona Mantua	1000	Trient	Zengg Zara Rnin Sebenico Spalato Lissina Lissa Ragusa Budua Cattaro	3000
Trient	Benedig Verona Mantua Pirano Pola Fiume		Benedig	Pola Fiume Zara Mira	600

B. Loko- und Kaleschfahren. *)

Station	Art der Leistung	Wadium fl.	Station	Art der Leistung	Wadium fl.
Eisenbahnstation in Laibach	Verführung der Militärgüter pr. Sporco-Zolltr. zum dortigen Pulvermagazin in das Laibacher Kastell in die Stadt Laibach } et vice-versa	150	Triest	eines zweispännigen angeschirrten Pferdezeuges	100 pr. halben und ganzen Tag
Laibach und Umgebung	Beistellung einer einspännigen Kalesche	50	Berona	eines vierspännigen angeschirrten Pferdezeuges	
	„ zweispännigen „		Mantua	eines zweispännigen angeschirrten Ochsenzeuges	
	Beistellung eines einspännigen Frachtwagens			eines vierspännigen angeschirrten Ochsenzeuges	
Stein in Krain	Verführung des Brennholzes von der städtischen Schwemme auf den neuen ärarischen Holzplatz des Zeug- Artillerie-Kommando nebst Auf- und Abladen, dann Schlichten pr. Kubik-Klafter. Ueberführung des Holzes vom alten und neuen Holzplatz des Zeug- Artillerie-Kommando in das dortige Salpeterminmagazin pr. Kubik-Klafter.	50	Pola	Verführung der Militärgüter von der Riva zu Land auf die verschiedenen Festungs-Objekte, dann von dem Molo der Festungs-Objekte in die Objekte selbst (pr. Sporco-Zoll-Zentner).	500
St. Veit in Kärnten	eine einspännige Kalesche	10		Verführung der Militärgüter von der Riva in das Artillerie-Depot Theodora (per Sporco-Zoll-Zentner).	
Triest	Beistellung einer einspännigen Kalesche	100	Innsbruck	eine einspännige Kalesche	50 pr. halben und ganzen Tag
Berona	„ zweispännigen „		Bogen	„ zweispännigen „	
Mantua	Beistellung eines einspännigen Frachtwagens		Kufstein	eines einspännigen Kalesche	
	„ zweispännigen „	100	Trient	eines zweispännigen Frachtwagens	
	„ vierspännigen „			eines zweispännigen Ochsenzeuges	20

*) Die vermaligen Fracht- und Fuhrer-Kontrahenten, deren Kontrakt mit Ende Oktober l. J. erlischt, können die in Händen habenden Depositen-Scheine über die in einer Militär-Kasse deponirte Kaution statt des neuen Wadiums einlösen.

K. k. Landes-General-Kommando.

Udine, den 2. Juli 1862.

3. 1376. (1)

Nr. 2941.

3. 1353. (3)

Nr. 2670.

Konkurs der Gläubiger

des Johann Pogatschnig.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach, als Konkursinstanz, wird allen Denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sei in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte bewegliche und über das in denjenigen Kronländern, für welche die Zivil-Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, in Wirksamkeit steht, befindliche unbewegliche Vermögen des Goldarbeiters in Laibach, Johann Pogatschnig, gewilligt und zum Konkursmassenvertreter Herr Dr. Pongraf, zu seinem Stellvertreter Herr Dr. Uranitsch bestellt worden.

Daher wird Jedermann, der an ersigedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, anmit erinnert, bis den 20. September d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter der obigen Konkursmasse bei diesem Gerichte einzureichen.

Wer einen Anspruch an die vorbenannte Konkursmasse binnen obiger Frist nicht anmeldet oder unterlassen würde, in seiner Klage nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, wird nach Ablauf des erstbestimmten Tages nicht mehr angehört, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht anmeldet haben, sollen in Rücksicht des gesammten, in obbenannten Ländern befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührt, wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgebracht wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld, ungehindert des Kompensations-, Eigentums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Laibach den 12. Juli 1862.

Erst.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Michael Schirzel von Loppolz Nr. 34, gegen Johann Jenko von Loppolz Nr. 9, wegen aus dem Vergleich vom 18. Mai 1858, schuldigen 26 fl. 88 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Eigenthümer gehörigen, im Grundbuche der Bilaratsgüter Preus sub Urb. Nr. 34 vorkommenden Halbhube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2977 fl. 20 kr. öst. W., gewilligt und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 14. Juli, auf den 14. August und auf den 15. September l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anbauge bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertrakt und die Exekutionsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 21. Mai 1862.

3. 1354. (2)

Nr. 2135.

Erst.

Vom k. k. Bezirksamte Reifnitz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Aiko von Reusnitz, gegen Thomas Roschir von Gora Nr. 11, wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 5. Mai 1860, 3. 2111, schuldigen 183 fl. 55 kr. öst. W. c. s. c., in die

exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Eigenthümer gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Nr. 1093 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 796 fl. 60 kr. öst. W., gewilligt und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 28. Juli, auf den 28. August und auf den 27. September, 1862, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Gora mit dem Anbauge bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertrakt und die Exekutionsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 5. Juni 1862.

3. 1257. (3)

Nr. 4479.

Erst.

Im Nachbange zum dießgerichtlichen Edikte vom 9. April 1862, 3. 1953, wird bekannt gegeben, daß die in der Exekutionssache des Johann Hribar gegen Johann Kunz, peto. 131 fl. 25 kr. öst. W. c. s. c. auf den 18. Juni und 21. Juli d. J. angeordneten Feilbietungstagsatzungen rücksichtlich der Realität in Drandull Ref. Nr. 151 ad Anb., über Einverständnis beider Theile für abgehalten erklärt wurden, und es bei der 3. auf den 23. August d. J. angeordneten Feilbietungstagsatzung vor diesem Gerichte sein Verbleiben habe.

K. k. k. d. deleg. Bezirksgericht Neusiedl am 20. Juni 1862.

Steirischer Kräutersaft

für Brustleidende,
die Flasche à 88 kr. öst. Währ.;

Engelhofer's

Muskel- und Nerven-Essen,

die Flasche à 1 fl. öst. Währ.;

Dr. Kromholz's

MAGEN-LIQUEUR,

die Flasche à 52 kr. österr. Währ.;

Dr. Brunn's

STOMATICON (Mundwasser),

die Flasche à 88 kr. öst. Währ.;

sind stets echt und in bester Qualität vorrätig bei Hrn. Joh. Klebel in Laibach;
Apotheker Jahn in Stein; Apotheker Bömches in Gurkfeld.